

Die Satzung

S a t z u n g

der Fördergemeinschaft der Anne-Frank-Realschule Ettlingen e.V.



§ 1 Name

Der Verein führt den Namen

Fördergemeinschaft der Anne-Frank-Realschule Ettlingen.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V. In dieser Gemeinschaft schließen sich Eltern von Schülern und Schülerinnen, Schüler/innen, ehemalige Schüler/innen, Lehrkräfte, ehemalige Lehrkräfte, Freunde und Förderer dieser Schule zusammen.

Sitz des Vereins

Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Ettlingen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Fördergemeinschaft will die Anne-Frank-Realschule Ettlingen bei der Erfüllung ihrer lehrenden, sozialen, erzieherischen und kulturellen Aufgaben unterstützen und zu einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus beitragen. Das Gefühl der Zugehörigkeit der Schüler und Schülerinnen zu ihrer Schule soll gestärkt werden und die Verbindung zur Schule erhalten bleiben. Sie verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke der AO 1977", und zwar insbesondere durch

- a) finanzielle Unterstützung der Arbeit der Anne-Frank-Realschule,

- b) finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u. a.,
- c) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule,
- d) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für kulturelle und staatspolitische Aufgaben,
- e) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der Fördergemeinschaft, ihren eingezahlten Beträgen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Das Mindestalter der Mitglieder ist 15 Jahre.

§ 4 Austritt

Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres zulässig und muß der Verwaltung zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Verwaltung erfolgen, wenn das betreffende Mitglied die Interessen, das Ansehen und die Ehre der Fördergemeinschaft schädigt. Gegen den Ausschluß kann Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.

Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Verwaltung

Die Leitung der Fördergemeinschaft erfolgt durch die Verwaltung, sie wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Die Verwaltung besteht aus:

1. Vorsitzendem
2. stellvertretenden Vorsitzendem,
3. Schriftführer
4. Kassierer
5. den Beisitzern

Die Zahl der Beisitzer und Beisitzerinnen soll mindestens 2 Personen betragen.

§ 6 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in hat das Schriftwesen unter sich. Er/Sie hat insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Verwaltungssitzungen zu führen, die von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen sind.

§ 8 Kassierer/in

Der/Die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte. Er/Sie hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen der Fördergemeinschaft nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Außerordentliche Ausgaben über 25,00 € bedürfen der Zustimmung der Verwaltung. Die Mitgliederversammlung wählt möglichst zwei Kassenprüfer/innen; diese prüfen einmal jährlich die Kasse und geben der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres stattfinden. Sie ist durch die Verwaltung unter Angabe der Tagesordnung in den örtlichen Gemeindeanzeigern, in der Presse, in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg einzuberufen. Die Frist zur Einberufung ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 8 Tagen bei der Verwaltung schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch die Verwaltung bei Vorliegen wichtiger Vereinsangelegenheiten bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Verwaltung, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung der Verwaltung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge der Tagesordnung und über die Berufung von Mitgliedern bezüglich deren Ausschlusses.

§ 11 Auflösung

Die Fördergemeinschaft ist aufzulösen, wenn sie weniger als 7 Mitglieder zählt.

Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Es müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger Mitglieder, so entscheidet eine weitere, binnen 3 Monaten zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das gesamte Vermögen der Fördergemeinschaft einschließlich der von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen der Anne-Frank-Realschule Ettlingen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Verwaltungssitzungen

Zu den Verwaltungssitzungen und Mitgliederversammlungen können beratend sachkundige Personen hinzugezogen werden.

§ 14 Spenden

Die Fördergemeinschaft nimmt - auch von Nichtmitgliedern - zur Durchführung der Fördergemeinschaft Spenden entgegen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Gründung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 16 Sonstiges

Die Fördergemeinschaft der Anne-Frank-Realschule Ettlingen soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. November 2003 beschlossen.